

# Gemeinde Sulzemoos



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 09.04.2018

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Hainzinger, Gerhard</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Keller-Theuermann, Csilla</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.</b>  Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wohlmut, Richard Winter, Markus  Kommt um 19:08 Uhr zur Sitzung
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Wallner, Andreas
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 12.03.2018 wird ohne Einwand genehmigt.

## 1 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat Sulzemoos beabsichtigt, die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer den aktuellen Gegebenheiten in der Gemeinde Sulzemoos anzupassen; die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.04.2013 soll mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft gesetzt werden und für die Zeit ab 01.01.2019 eine neue Satzung erlassen werden.

Den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung eine Neufassung der o. a. Satzung in Kopie ab 01.01.2019 und eine Kopie der derzeit aktuellen Hundesteuersatzung zugegangen; die Satzungsinhalte wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau abgestimmt.



Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom 10.04.2018

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Dies richtet sich insbesondere nach der jeweils gültigen Fassung der Kampfhunde VO (VO vom 10.07.1992 (GVBl. Seite 268), geändert durch VO vom 04.09.2002 (GVBl. Seite 513, ber. 02, 583)).
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. Seite 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den Rassen und Gruppen von Hunden der Kategorie I sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet.
- (3) Bei den Rassen der Kategorie II wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, so lange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Hunde, bei denen die Haltung durch Einzelanordnung eingeschränkt wurde, weil:

# Gemeinde Sulzemoos

- a) der Hund / die Hündin als bissig gilt, weil ein Mensch oder ein Tier durch Biss geschädigt wurde, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder
  - b) ein anderer Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen wurde,
  - c) der Hund / die Hündin durch das eigene Verhalten gezeigt hat, dass er / sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzt oder reißt, oder
  - d) der Hund / die Hündin, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen hat.
- (6) Ein durch die Gemeinde erteiltes Negativzeugnis regelt die Haltung und ggfs. die Einschränkungen in der Haltung eines Hundes nach § 2 Abs. 1 und 2. Es hat keine Auswirkung auf die Anwendung des Steuersatzes.

## § 3

### Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
  2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
  3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
  4. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“) unentbehrlich sind;
  5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Im Jahr der Anschaffung sowie im Folgejahr ist ein Tier von der Hundesteuer befreit, welches aus dem Tierheim Dachau in den Haushalt aufgenommen wurde. Nicht von der zeitbegrenzten Steuerbefreiung erfasst werden Hunde gem. § 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung.

## § 4

### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter/die Halterin des Hundes. Hundehalter/in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die/der Eigentümer/in des Hundes für die Steuer.

## § 5

### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuer-

# Gemeinde Sulzemoos

pfligt. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 2 dieser Satzung besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 6

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung jährlich

	Hunde § 2 Abs. 4 und 5 oder Kampfhunde Kat. 2 mit Negativzeugnis	Kampfhunde Kat. 1 oder 2 ohne Negativzeugnis
für den ersten und jeden weiteren Kampfhund	500,00 €	1.000,00 €

## § 7

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. Seite 51) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

# Gemeinde Sulzemoos

- (3) Steuerbefreiung nach § 3 bzw. Steuerermäßigung nach § 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (4) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 7 Abs. 1 und 2 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Sulzemoos, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Sulzemoos, Steueramt, schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15.03. eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 11

### Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich in der Gemeinde Sulzemoos im Steueramt unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie gegebenenfalls Vorlage geeigneter Nachweise, anmelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der/die steuerpflichtige Hundehalter/in (§ 4) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der/die Halter/in aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde Sulzemoos unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

### Sicherung und Überwachung der Hundesteuer

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde Sulzemoos
  - a) Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und
  - b) Auskünfte von Beteiligten und anderen Personeneinholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).
- (2) Die Gemeinde Sulzemoos – Steueramt – übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Sulzemoos und ist bei

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 09.04.2018

Öffentlicher Teil

der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke ist beim Steueramt eine neue Steuermarke zu beantragen; Kosten hierfür werden nicht erhoben.

- (3) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Sulzemoos berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.
- (4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Sulzemoos von der Anlegepflicht befreit.
- (6) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Steuer, den Beauftragten der Gemeinde Sulzemoos die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Sulzemoos vom 01.04.2013 außer Kraft.

Sulzemoos, den 10.04.2018  
Gemeinde Sulzemoos

.....  
Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus der Mitte des Gemeinderats nicht vorgetragen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der vorgelegten Form, ohne jegliche Änderungen, mit Wirkung ab 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sulzemoos für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **2 Beratung und Beschlussfassung über einen Vertragsentwurf für die Verbandsbücherei Odelzhausen**

### **Sachverhalt:**

Mit Mails vom 26.02.2018, 14.03.2018, 15.03.2018 und 27.03.2018 übersandte die Hauptverwaltung der Gemeinde Odelzhausen mehrere Kooperationsvertragsentwürfe für die Verbandsbücherei Odelzhausen. Die mittels Schreiben vom 28.02.2018 sowie 15.03.2018 von der Gemeinde Sulzemoos vorgebrachten Änderungs-/Ergänzungsvorschläge wurden von der Gemeinde Odelzhausen berücksichtigt.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 09.04.2018

Öffentlicher Teil

Am 14.03.2018 fand ferner unter Teilnahme von Herrn Dritten Bürgermeister Schmid im Rathaus Odelzhausen ein „Abstimmungsgespräch“ zu den von allen Kooperationspartnern (Gemeinde Odelzhausen, Katholische Pfarrkirchenstiftung Odelzhausen, Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen, Gemeinde Sulzemoos und Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn) vorgetragenen Ergänzungs- und Korrekturvorschlägen statt.

Der (bisherige) Büchereivertrag vom 07.10.2003 soll rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft treten; der neue Vertrag ab 01.01.2018, der die Gemeinde Odelzhausen nunmehr offiziell als Träger der Verbandsbücherei vorsieht, soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Die GemeinderätInnen erhalten mit der Sitzungseinladung den Entwurf des Kooperationsvertrages der Verbandsbücherei Odelzhausen mit Stand: 26.03.2018 in Kopie.

Lediglich der letzte Satz in der Präambel bedarf noch der Abstimmung der Gemeinde Odelzhausen mit dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen.

Die Kooperation der Gemeinde Sulzemoos mit der Gemeinde Odelzhausen kostet 4.000,00 EUR/jährlich; der derzeitige jährliche Zuschussbetrag an die Verbandsbücherei beträgt 3.000,00 EUR/Jahr.

Änderungen/Ergänzungen zum übersandten Kooperationsvertragsentwurfes mit Stand: 26.03.2018 werden aus der Mitte des Gemeinderates Sulzemoos nicht vorgetragen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Sulzemoos stimmt dem vorgelegten Kooperationsvertrag Verbandsbücherei Odelzhausen mit Stand: 26.03.2018 mit Wirkung ab 01.01.2018, wie vorgelegt und ohne jegliche Änderungen/Ergänzungen, zu.

Der zwischen der Gemeinde Odelzhausen und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen noch zu klärende Abschlusssatz in der Präambel ist für die Gemeinde Sulzemoos ohne Belang; die Zustimmung zur noch endgültig zu findenden Formulierung zwischen der Gemeinde Odelzhausen und dem Schulzweckverband gilt, sofern sich am Sinn der beabsichtigten Regelung nichts verändert, bereits heute als erteilt.

Der einschlägige Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Laufzeit des Büchereivertrages ab 01.04.2018 jährlich entsprechende Finanzmittel im Haushalt vorzusehen; eigene „Zuschussbeschlussverfahren“ sind mithin nicht mehr erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **3 Zuschussantrag Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für das Jahr 2018**

### **Sachverhalt:**

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 28.02.2018 in Kopie vor.  
Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 50,00 € gewährt wurde.

### **Beschluss:**

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 4 Zuschussantrag des VdK-Ortsverbandes Lauterbach für das Jahr 2018

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Zuschussantrag vom 20.01.2018 in Kopie vor. Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass im Jahr 2015 ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt wurde.

### Beschluss:

Dem VdK-Ortsverband Lauterbach wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Gemeinderat Markus Winter erscheint zur Sitzung.

## 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Unkostenaufteilung des Ferienprogramms der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos

### Sachverhalt:

Mit Vereinbarung vom 08.07.2010 zwischen der Gemeinde Odelzhausen (vertreten durch den ehemaligen Ersten Bürgermeister Herrn Brandmair) und dem Kreisjugendring Dachau (vertreten durch den ehemaligen Vorsitzenden Herrn Dr. Kaltner) wurde in § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 6 die Koordinierung des Ferienprogrammes für die Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos durch den Kreisjugendring Dachau vereinbart.

Bis dato erfolgte eine stets einvernehmliche Aufteilung des Defizites des Ferienprogrammes zwischen den o. a. Gemeinden im Verhältnis 50 % (Gemeinde Odelzhausen), 30 % (Gemeinde Sulzemoos) und 20 % (Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn); die Durchführung (Veranstalter) und Abrechnung erfolgte stets durch die Gemeinde Odelzhausen. Die Defizitbeträge, die von der Gemeinde Sulzemoos in der Vergangenheit zu tragen waren, sind „überschaubar“ (2017: 162,95 EUR, 2016: 387,00 EUR).

Nun möchte die Gemeinde Odelzhausen eine schriftliche Vereinbarung zur Unkostenaufteilung des Ferienprogrammes mit Wirkung ab 01.01.2018 abschließen; den GemeinderätInnen ist mit der Einladung zur Sitzung ein entsprechender Vereinbarungsentwurf des Kreisjugendrings Dachau mit Stand: 27.03.2018 in Kopie zugegangen.

Die künftige Aufteilung des Defizites wurde u. a. anhand der Teilnehmerzahlen von Kindern und Jugendlichen ermittelt, die am KJR – Ferienprogramm in der Vergangenheit aus den einzelnen Gemeinden teilgenommen haben; auf die Gemeinde Sulzemoos entfällt mithin künftig ein Defizitanteil von 20 % (bisher 30 %).

Änderungen/Ergänzungen zur übersandten Vereinbarung mit Stand: 27.03.2018 werden aus der Mitte des Gemeinderates Sulzemoos nicht vorgetragen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos stimmt der vorgelegten Vereinbarung zur Unkostenaufteilung des Freizeitprogrammes der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos mit Stand: 27.03.2018 mit Wirkung ab 01.01.2018, mit folgender Änderung zu:



# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 09.04.2018

Öffentlicher Teil

Die Kündigungsfrist soll bis zum 30.10. eines Kalenderjahres vereinbart werden. Des Weiteren ist von den Jugendpflegern der Gemeinden bis zum 30.09. eines Kalenderjahres die Teilnehmerzahl am Ferienprogramm, getrennt nach den drei Mitgliedsgemeinden, vorzulegen. Sollte die Teilnehmerzahl dauerhaft eklatant von dem Kostenaufteilungsschlüssel abweichen, ist dieser anzupassen.

Der einschlägige Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 6 Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hofstelle Hofreiter", Fl.-Nr. 937, Gem. Sulzemoos, Eichenhof 1

### Sachverhalt:

Frau Hofreiter stellt einen Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofstelle Hofreiter“, um dort eine zusätzliche Lagerhalle von ca. 800 m<sup>2</sup> zu bauen.

Grund für den Bau dieser Halle ist unter anderem die Erweiterung der Betriebsflächen durch Übernahme eines Erdbeerbetriebes in Dachau sowie die Erweiterung des Anbaus von Beeren auf Gemüse (Tomaten, Gurken, Salat). Hierfür sind getrennte und größere Kühlmöglichkeiten der Beeren und des Gemüses erforderlich.

Die Lagerhalle soll südwestlich in der bestehenden Grünfläche bzw. in der landwirtschaftlich benutzten Fläche gebaut werden.

### Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt. Ein Städtebaulicher Vertrag zur Planungskostenübernahme und der erforderliche Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 7 Antrag für Garagenzufahrt über die Rohrbachstraße Wiedenzhausen, Fl.-Nr. 52, Gemarkung Wiedenzhausen

### Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes an der Dorfstraße 22 in Wiedenzhausen, Fl.-Nr. 52, Gemarkung Wiedenzhausen hat sein Anwesen kernsaniert. Die dazugehörigen Nebengebäude mit integrierter Garage sollen ebenfalls erhalten bleiben. Im Süden des Hauses möchte er gern einen Bauerngarten anlegen. Aus diesem Grund möchte er die Garage von der Rohrbachstraße aus anfahren.

Er stellt den Antrag, ihm die Zufahrt über den Gemeindegrund von Seiten der Rohrbachstraße zu genehmigen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag unter der Voraussetzung zu, falls alle Kosten für die Errichtung sowie der eventuell künftigen Unterhaltskosten vom Eigentümer getragen werden. Des Weiteren ist eine Höchstbreite der Zufahrt von 6 m einzuhalten.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 09.04.2018

Öffentlicher Teil

## 8 Bauantrag auf Nutzungsänderung in Büroräume und Einbau von 3 Dachgauben und 2 Dachflächenfenstern, Fl.-Nr. 24, Gemarkung Sulzemoos

### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Baubauungsplans und ist somit nach der Umgebungsbebauung zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und beeinträchtigt diese nicht.

Die Stellplätze werden nach den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

### Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

## 9 Bauanträge im Freistellungsverfahren - Kenntnisnahme

### Sachverhalt:

Folgende Bauanträge wurden im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt:

Nr.	Bauvorhaben	Bauadresse
1	Lagerhalle mit Bürogebäude	Werner-Heisenberg-Str. 6, Sulzemoos
2	Doppelhaushälfte	Am Ziegelberg 2, Wiedenzhausen
3	Einfamilienhaus	Hofstelle Hofreiter, Eichenhof 1, Sulzemoos
4	1.Tektur Einfamilienhaus	Hofstelle Hofreiter, Eichenhof 1, Sulzemoos
5	Reihenhaus	Lerchenstraße 8, Wiedenzhausen
6	Produktionshalle mit Ausstellung und Büro	Werner-Heisenberg-Str. 4, Sulzemoos

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

  
Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister

  
Csilla, Keller-Theuermann  
Schriftführer